

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. Juni 2017

Nummer 10

INHALT

Tag		Seite
15. 6. 2017	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes 34210, 34140, 34210, 22210	172
14. 6. 2017	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung 20444	178
12. 6. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste 20411	187
13. 6. 2017	Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ... 11120	188
15. 6. 2017	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages 11110 03	189
15. 6. 2017	Bekanntmachung über die Höhe der Grundentschädigung der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2017 11110 03	190

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes

Vom 15. Juni 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht ihrer Straftaten und ihre Bereitschaft, für deren Folgen einzustehen, sollen geweckt und gefördert werden.“
 2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der oder dem Gefangenen sollen geeignete Maßnahmen angeboten werden, die sie oder ihn darin unterstützen, Verantwortung für ihre oder seine Straftat und deren Folgen zu übernehmen, sowie ihr oder ihm die Chance eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern.“
 3. In § 7 wird nach dem Wort „Jugendgerichtsgesetzes“ der Klammerzusatz „(JGG)“ eingefügt.
 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „und die Ursachen der“ durch die Worte „sowie die Ursachen und Folgen ihrer oder seiner“ ersetzt.
 5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dabei sind die Interessen der durch ihre oder seine Straftaten Verletzten sowie das Schutzinteresse gefährdeter Dritter zu berücksichtigen.“
 6. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Strafgesetzbuchs“ der Klammerzusatz „(StGB)“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „des Strafgesetzbuchs“ durch die Abkürzung „StGB“ ersetzt.
 7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „eine Stunde“ durch die Worte „vier Stunden“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Nach Satz 1 sollen auch mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) von Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs sowie von Personen, die einen günstigen Einfluss erwarten lassen, zugelassen werden, soweit die oder der Gefangene dafür geeignet ist.“
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Bei der Festlegung der Dauer und Häufigkeit der Besuche sowie der Besuchszeiten sind auch die allgemeinen Lebensverhältnisse der Besucherinnen und Besucher, insbesondere diejenigen von Familien mit minderjährigen Kindern, zu berücksichtigen. ²Das Nähere regelt die Hausordnung.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
8. In § 27 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 9. In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs (StGB)“ durch die Worte „nach § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB,“ ersetzt.
 10. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sind während der Arbeitszeit zuzulassen, soweit dies im Rahmen der Vollzugsplanung zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 erforderlich ist. ²Sonstige vollzugliche Maßnahmen sollen während der Arbeitszeit zugelassen werden, soweit dies im überwiegenden Interesse der oder des Gefangenen oder aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.“
 11. § 39 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. in denen die oder der Gefangene eine angebotene Arbeit oder angemessene Beschäftigung während des Vollzuges der vorausgehenden Untersuchungshaft ausgeübt hat.“
 12. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Nimmt die oder der Gefangene während der Arbeitszeit an im Vollzugsplan angegebenen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 teil, so erhält sie oder er für die Dauer des Ausfalls der Arbeit eine Entschädigung in Höhe des Arbeitsentgelts. ³§ 39 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 10 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Freiheitsstrafe oder“ die Worte „Freiheitsstrafe mit angeordneter oder vorbehaltener“ eingefügt.
 13. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Taschengeld wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. ³Gehen der oder dem Gefangenen im laufenden Monat Gelder zu, so werden diese bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.“
 14. Dem § 45 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Gelder, die der oder dem Gefangenen zur Verwendung während einer Lockerung ausgezahlt und nicht verbraucht werden, sind nach Beendigung der Lockerung dem Konto gutzuschreiben, von dem sie ausgezahlt worden sind.“

15. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach den Worten „für die“ das Wort „Gefangene“ eingefügt und am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. aus anderen regelmäßigen Einkünften, sofern die oder der Gefangene nicht zur Arbeit verpflichtet ist, zu einem angemessenen Teil.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf das Hausgeldkonto darf bis zu zwölf Mal jährlich ein zusätzlicher Geldbetrag überwiesen oder eingezahlt werden. ²Die Summe dieser Beträge darf den zwölfwachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 pro Jahr nicht übersteigen.“
16. In § 47 Abs. 4 werden nach dem Wort „Eingliederung“ die Worte „oder dem Ausgleich eines durch ihre oder seine Straftaten verursachten Schadens“ eingefügt.
17. § 68 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Vollzugsbehörden sind nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere verpflichtet, der für die Führungsaufsicht nach § 68 a StGB zuständigen Aufsichtsstelle und den mit der Bewährungshilfe befassten Stellen die zur Vorbereitung und Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe erforderlichen Informationen rechtzeitig vor der möglichen Entlassung der oder des Gefangenen zu übermitteln.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
18. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „die Regelung“ durch die Worte „den Ausgleich“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In geeigneten Fällen sollen der oder dem Gefangenen zur Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen ihrer oder seiner Straftat, insbesondere eines Täter-Opfer-Ausgleichs, Stellen und Einrichtungen außerhalb des Justizvollzuges benannt werden.“
19. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen eine Gefangene oder einen Gefangenen kann eine besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „bei Nacht“ durch die Worte „der oder des Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 ist auch zulässig, wenn sie zur Abwendung der Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.“
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass“ eingefügt.
20. Nach § 81 wird der folgende § 81 a eingefügt:
- „§ 81 a
Beobachtung
- (1) Die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln ist nur in besonders dafür vorgesehenen Räumen und in besonders gesicherten Hafträumen (§ 81 Abs. 2 Nr. 5) zulässig.
- (2) ¹Bei der Beobachtung ist das Schamgefühl der oder des Gefangenen zu schonen. ²Die Beobachtung des Toilettenbereichs ist unzulässig.“
21. In § 82 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „an der Freistunde“ durch die Worte „am Aufenthalt im Freien“ ersetzt.
22. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. ²Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anordnung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“
23. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von einer oder einem Gefangenen eine schwerwiegende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person ausgeht, die Maßnahme verhältnismäßig ist und

 1. die oder der Gefangene durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer oder seiner Auffassungsgabe und ihrem oder seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise informiert wurde sowie
 2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Einwilligung oder, wenn die oder der Gefangene zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist, ein Einverständnis zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist.“
 - b) Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„2. eine Information gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt ist,

3. der entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 unternommene Versuch, ein Einverständnis zu erreichen, erfolglos geblieben ist,

4. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr nach Absatz 2 geeignet, nach ihrer geplanten Art und Dauer einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich ist, weniger eingreifende Maßnahmen aussichtslos sind und“.

- c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 ist unter Angabe der Gründe für ihre Anordnung, ihres Zwangscharakters, der Art und Weise ihrer Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der Wirksamkeit zu dokumentieren.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist der oder dem Gefangenen vor ihrer Durchführung schriftlich bekannt zu geben.“
 bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 „²Dabei sind die Art und Dauer der Maßnahme einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente und der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben.“
 cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „in“ die Worte „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2,“ eingefügt.
24. § 95 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 7 wird gestrichen.
 bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
 b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
25. § 96 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird gestrichen.
 b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
26. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 7 wird gestrichen.
 b) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden Nummern 7 bis 11.
27. Nach § 111 wird der folgende § 111 a eingefügt:
 „§ 111 a
 Arbeitspflicht, Entschädigung
 (1) Abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 sind Maßnahmen nach § 110 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 während der Arbeitszeit zuzulassen, soweit dies im Rahmen der Vollzugsplanung zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 oder § 107 erforderlich ist.
 (2) § 40 Abs. 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die oder der Gefangene eine Entschädigung für die Teilnahme an einer nach Absatz 1 zugelassenen Maßnahme erhält.“
28. § 117 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 5 wird gestrichen.
 bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8.
 b) In Absatz 2 werden die Worte „und die Ursachen der“ durch die Worte „sowie die Ursachen und Folgen ihrer oder seiner“ ersetzt.
29. § 123 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²§ 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Jugendgerichtsgesetzes“ durch die Abkürzung „JGG“ ersetzt.
30. § 124 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:
 „²Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 sind während der Arbeitszeit zuzulassen, soweit dies im Rahmen des Erziehungs- und Förderplans zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 113 Satz 1 erforderlich ist. ³Sonstige vollzugliche Maßnahmen sollen zugelassen werden, soweit dies im überwiegenden Interesse der oder des Gefangenen oder aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.“
 b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
 „⁴§ 40 Abs. 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die oder der Gefangene eine Entschädigung für die Teilnahme an den nach Satz 2 zugelassenen vollzuglichen Maßnahmen erhält.“
31. Der Überschrift des Sechsten Kapitels im Vierten Teil werden ein Komma und die Worte „gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt.
32. § 130 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 werden die Worte „sowie § 95 Abs. 1 Nr. 7 finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.
 b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 95 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
33. Nach § 131 wird der folgende § 131 a eingefügt:
 „§ 131 a
 Gerichtlicher Rechtsschutz
 Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Jugendstrafe kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 92 JGG beantragt werden.“
34. In § 132 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Jugendgerichtsgesetzes“ durch die Abkürzung „JGG“ ersetzt.
35. In § 142 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 152 Abs. 3 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
36. In § 143 Abs. 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
37. § 152 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 wird gestrichen.
 bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
 Nach der Angabe „§ 40“ wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 Die Worte „auf ihre oder seine Kosten“ werden gestrichen.
 bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „²Nimmt die oder der Gefangene an einer Maßnahme der Vollzugsbehörde nach Satz 1 teil, so gilt § 41 entsprechend.“

38. Nach § 152 wird der folgende § 152 a eingefügt:

„§ 152 a

Freistellung

(1) ¹Hat die oder der Gefangene ein Jahr lang eine angebotene Tätigkeit ausgeübt, so kann sie oder er beanspruchen, für die Dauer des jährlichen Mindesturlaubs nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes freigestellt zu werden; Zeiträume von unter einem Jahr bleiben unberücksichtigt. ²Die Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Freistellungsanspruchs in Anspruch genommen werden. ³Auf die Frist nach Satz 1 werden Zeiten,

1. in denen die oder der Gefangene infolge Krankheit an ihrer oder seiner Arbeitsleistung gehindert war, mit bis zu sechs Wochen jährlich,
2. in denen die oder der Gefangene Verletztengeld nach § 47 Abs. 6 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten hat,
3. in denen die oder der Gefangene nach Satz 1 freigestellt war,

angerechnet. ⁴Zeiten, in denen die oder der Gefangene die angebotene Tätigkeit aus anderen Gründen nicht ausgeübt hat, können in angemessenem Umfang angerechnet werden. ⁵Erfolgt keine Anrechnung nach Satz 3 oder 4, so wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt.

(2) § 39 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

39. § 156 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „96 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „96 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

40. In § 160 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

41. § 164 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 1, 3 und 4 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 und 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 95 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

42. Dem § 174 Abs. 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Besuchsräume sind kindgerecht auszugestalten.“

43. § 181 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen zusammenarbeiten, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen ihrer Straftaten fördern kann.“

44. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „durch Vermittlung einer Opferhilfeeinrichtung“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die oder der durch eine Straftat Verletzte kann sich in den Fällen des Satzes 2 der Vermittlung durch eine Opferhilfeeinrichtung bedienen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Akten mit personenbezogenen Daten dürfen auch bei Vorliegen der in den vorherigen Absätzen genannten Voraussetzungen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. ²Akten mit personenbezogenen Daten dürfen auch den durch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stellen überlassen werden, soweit dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich ist; im Übrigen erhalten sie Akteneinsicht. ³Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- c) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „empfangende“ durch das Wort „empfangenden“ ersetzt.

45. In § 197 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

46. Nach § 198 wird der folgende § 198 a eingefügt:

„§ 198 a

Einsicht in Gesundheitsakten und Krankenblätter

(1) Die zur Fachaufsicht befugten Stellen erhalten Einsicht in die Gesundheitsakten und Krankenblätter, soweit dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der oder des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der durch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stellen erhalten Einsicht in alle in einer Vollzugsbehörde geführten Gesundheitsakten und Krankenblätter, wenn Tatsachen den Verdacht von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in dieser Vollzugsbehörde begründen.

(3) Die oder der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach den Absätzen 2 und 3 bestehenden Einsichtsrechte zu unterrichten.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) wird wie folgt geändert:

1. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten kann eine besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden, wenn nach ihrem oder

seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 ist auch zulässig, wenn sie zur Abwendung der Gefahr einer Befreiung unerlässlich ist.“

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass“ eingefügt.

2. Nach § 86 wird der folgende § 86 a eingefügt:

„§ 86 a

Beobachtung

(1) Die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln ist nur in besonders dafür vorgesehenen Räumen und in besonders gesicherten Räumen (§ 86 Abs. 2 Nr. 5) zulässig.

(2) ¹Bei der Beobachtung ist das Schamgefühl der oder des Sicherungsverwahrten zu schonen. ²Die Beobachtung des Toilettenbereichs ist unzulässig.“

3. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. ²Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anordnung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

e) In dem neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „an der Freistunde“ durch die Worte „am Aufenthalt im Freien“ ersetzt.

4. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von einer oder einem Sicherungsverwahrten eine schwerwiegende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person ausgeht, die Maßnahme verhältnismäßig ist und

1. die oder der Sicherungsverwahrte durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer oder seiner Auffassungsgabe und ihrem oder seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise informiert wurde sowie

2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Einwilligung oder, wenn die oder der Sicherungsverwahrte zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme

oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist, ein Einverständnis zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist.“

b) Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„2. eine Information gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt ist,

3. der entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 unternommene Versuch, ein Einverständnis zu erreichen, erfolglos geblieben ist,

4. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr nach Absatz 2 geeignet, nach ihrer geplanten Art und Dauer einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich ist, weniger eingreifende Maßnahmen aussichtslos sind und“.

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 ist unter Angabe der Gründe für ihre Anordnung, ihres Zwangscharakters, der Art und Weise ihrer Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der Wirksamkeit zu dokumentieren.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist der oder dem Sicherungsverwahrten vor ihrer Durchführung schriftlich bekannt zu geben.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind die Art und Dauer der Maßnahme einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente und der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „in“ die Worte „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75) wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen eine Arrestantin oder einen Arrestanten kann eine besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.“

2. Nach § 43 wird der folgende § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Beobachtung

(1) Die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln ist nur in besonders dafür vorgesehenen Arresträumen und in besonders gesicherten Räumen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) zulässig.

(2) ¹Bei der Beobachtung ist das Schamgefühl der Arrestantin oder des Arrestanten zu schonen. ²Die Beobachtung des Toilettenbereichs ist unzulässig.“

3. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. ²Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Anordnung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 72 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt

geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Hochschulen können Hochschulgrade nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auch an Personen verleihen, die das Studium der Rechtswissenschaften bis zum 31. Dezember 2025 mit der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung abschließen.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 15. Juni 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung**

Vom 14. Juni 2017

Aufgrund des § 80 Abs. 6 und 7 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Beihilfeverordnung vom 7. November 2011 (Nds. GVBl. S. 372), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2013 (Nds. GVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466)“, durch die Verweisung „§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 wird die Angabe „(§§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002, BGBl. I S. 3020, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006, BGBl. I S. 1466)“, durch den Klammerzusatz „(§§ 34 und 35 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes — NBesG)“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. schizophrene oder affektive psychotische Störung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „festlegen“ durch das Wort „festlegen“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Aufwendungen für ambulante Leistungen nach der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing-Methode sind nur bei Erwachsenen mit posttraumatischen Belastungsstörungen und nur im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder der analytischen Psychotherapie beihilfefähig.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
5. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Ambulante neuropsychologische Therapie

(1) Aufwendungen für ambulante Leistungen der neuropsychologischen Therapie zur Behandlung einer erworbenen Hirnschädigung oder Hirnerkrankung sind bei einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

1. organisches amnestisches, nicht durch Alkohol oder eine andere psychotrope Substanz bedingtes Syndrom,
2. organische emotional labile (asthenische) Störung,
3. leichte kognitive Störung,
4. sonstige näher bezeichnete organische psychische Störung aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit,
5. nicht näher bezeichnete organische psychische Störung aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit,
6. Persönlichkeitsstörung aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns und
7. Verhaltensstörung aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind nicht beihilfefähig, wenn

1. eine stationäre oder rehabilitative Maßnahme notwendig ist,
2. eine Hirnerkrankung mit progredientem Verlauf im fortgeschrittenen Stadium, insbesondere mittel- oder hochgradige Demenz vom Alzheimerstyp, vorliegt oder
3. bei Erwachsenen eine Hirnschädigung oder Hirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten länger als fünf Jahre zurückliegt,

es sei denn, dass die Therapeutin oder der Therapeut im Einzelfall eingehend begründet, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Behandlungsziel erreicht wird, und die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Notwendigkeit der Behandlung anerkannt hat.

(3) Aufwendungen für ambulante Leistungen der neuropsychologischen Therapie zur Behandlung ausschließlich angeborener Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne sekundäre organische Hirnschädigung, insbesondere eines Aufmerksamkeitsdefizit-Syndroms oder einer Intelligenzminderung, sind nur beihilfefähig, wenn die Therapeutin oder der Therapeut im Einzelfall eingehend begründet, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Behandlungsziel erreicht wird, und die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Notwendigkeit der Behandlung anerkannt hat.

(4) Beihilfe wird nur gewährt, wenn

1. die Leistungen von
 - a) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Neurologie, Nervenheilkunde, Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie, Neurochirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - b) einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten,
 - c) einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder
 - d) einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,

die oder der jeweils über eine neuropsychologische Zusatzqualifikation verfügt, erbracht werden und

2. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Notwendigkeit und die Art der Behandlung sowie die Anzahl und die Frequenz der Sitzungen anerkannt hat.

(5) ¹Aufwendungen für ambulante Leistungen der neuropsychologischen Therapie sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. Einzelbehandlung

	bei einer Sitzungsdauer von mindestens 25 Minuten	bei einer Sitzungsdauer von mindestens 50 Minuten
Regelfall	bis zu 120 Sitzungen	bis zu 60 Sitzungen
in besonderen Fällen	bis zu weitere 40 Sitzungen	bis zu weitere 20 Sitzungen

2. Gruppenbehandlung

bei einer Sitzungsdauer von mindestens 50 Minuten	bei einer Sitzungsdauer von mindestens 100 Minuten
bis zu 80 Sitzungen	bis zu 40 Sitzungen.

²Werden während der Therapie Einzel- und Gruppenbehandlung kombiniert, so sind die Aufwendungen für die Sitzungen nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 beihilfefähig.

³Aufwendungen für bis zu fünf probatorische Sitzungen für die krankheitsspezifische neuropsychologische Diagnostik und die spezifische Indikationsstellung sind beihilfefähig.

(6) ¹Wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der für den Regelfall vorgesehenen Sitzungen erreicht (besondere Fälle), so sind die Aufwendungen für weitere Sitzungen beihilfefähig, wenn die Ärztin, der Arzt, die Therapeutin oder der Therapeut die Notwendigkeit und die Anzahl weiterer Sitzungen eingehend begründet und die Festsetzungsstelle vor Beginn der weiteren Behandlung die Notwendigkeit und die Anzahl weiterer Sitzungen anerkannt hat. ²In der Begründung muss auch dargelegt werden, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Behandlungsziel durch die weiteren Sitzungen erreicht wird.

(7) ¹Werden in die Behandlung Bezugspersonen einbezogen, so sind auch die insoweit entstandenen Aufwendungen beihilfefähig, bei einer Gruppenbehandlung jedoch nur, wenn Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres behandelt werden. ²Satz 1 gilt für die probatorischen Sitzungen entsprechend.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für die von einer Ärztin, einem Arzt, einer Zahnärztin, einem Zahnarzt, einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker nach Art und Umfang schriftlich verordneten oder bei einer ambulanten Behandlung verbrauchten

1. Arzneimittel nach § 2 des Arzneimittelgesetzes, die apothekenpflichtig sind,
2. Verbandmittel und
3. Medizinprodukte

sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 beihilfefähig.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „apothekenpflichtig sind und“ gestrichen.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien von Hörgeräten sowie Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen. ²Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

b) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),“ durch die Verweisung „§ 55 BBesG“ ersetzt.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Häusliche Krankenpflege

(1) Häusliche Krankenpflege umfasst Grundpflege, einschließlich notwendiger verrichtungsbezogener krankheitsspezifischer Pflegemaßnahmen, Behandlungspflege,

hauswirtschaftliche Versorgung, ambulante psychiatrische Krankenpflege und Maßnahmen der ambulanten Palliativversorgung.

(2) ¹Aufwendungen für eine nach ärztlicher Verordnung zur Behandlung einer Krankheit vorübergehend erforderliche häusliche Krankenpflege sind beihilfefähig bis zur Höhe der von den gesetzlichen Krankenkassen erstatteten Kosten. ²Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die häusliche Krankenpflege außerhalb des eigenen Haushalts erbracht wird.

(3) ¹Ist eine Beihilfeberechtigte, ein Beihilfeberechtigter, eine berücksichtigungsfähige Angehörige oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger schwer erkrankt oder verschlimmert sich eine bestehende Krankheit akut, so sind Aufwendungen für eine nach ärztlicher Verordnung zur Unterstützung vorübergehend erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung beihilfefähig bis zur Höhe der von den gesetzlichen Krankenkassen erstatteten Kosten. ²Satz 1 gilt nicht für Personen, die mit einem Pflegegrad von 2 oder höher pflegebedürftig im Sinne des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) sind. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Aufwendungen für eine nach ärztlicher Verordnung nicht nur vorübergehend erforderliche häusliche Krankenpflege sind bis zur Höhe der von den gesetzlichen Krankenkassen erstatteten Kosten beihilfefähig, wenn die häusliche Krankenpflege zur Sicherung eines ärztlichen Behandlungsziels (Behandlungssicherungspflege) verordnet wird. ²Die Behandlungssicherungspflege umfasst Behandlungspflege, notwendige verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen, die bei der Feststellung einer Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB XI zu berücksichtigen sind, und Maßnahmen der ambulanten Palliativversorgung. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige,

1. für die Beihilfe für Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege nach § 34 gewährt wird und die auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, einen besonders hohen Bedarf an Behandlungssicherungspflege haben,
2. die sich zur Durchführung der Behandlungssicherungspflege vorübergehend in einer Pflegeeinrichtung oder in einer anderen geeigneten Unterkunft aufhalten oder
3. die in einer Einrichtung der Hilfe für Menschen mit Behinderung leben, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderung im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen.

(5) Wird häusliche Krankenpflege durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner, einen Elternteil oder ein Kind der oder des Gepflegten durchgeführt, so sind nur beihilfefähig

1. Aufwendungen für die notwendigen Fahrtkosten der pflegenden Person und
2. eine im Fall von Verdienstaussfall an die pflegende Person gezahlte Vergütung bis zur Höhe des Verdienstaussfalls, höchstens jedoch bis zur Höhe der ortsüblichen Vergütung für eine Pflegekraft, die erwerbsmäßig häusliche Krankenpflege erbringt.“

9. Nach § 22 wird der folgende § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Vollstationäre Kurzzeitpflege bei Krankheit

¹Reichen Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in den Fällen des § 22 Abs. 3 zur Unterstützung nicht aus, so sind Aufwendungen für eine vollstationäre

Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB XI beihilfefähig. ²Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die vollstationäre Kurzzeitpflege erbracht wird

1. in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI,
2. in einer anderen Einrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 132 h SGB V besteht, oder
3. in einer anderen Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 72 Abs. 3 Satz 1 SGB XI erfüllt.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Aufwendungen für eine Haushaltshilfe sind für die Dauer von bis zu vier Wochen bis zur Höhe der Kosten, die von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden, beihilfefähig, wenn die Haushaltshilfe beschäftigt wird, weil die oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder die oder der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Angehörige wegen schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit an der Weiterführung des Haushalts gehindert ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. ²Lebt in dem Haushalt mindestens eine Beihilfeberechtigte, ein Beihilfeberechtigter, eine berücksichtigungsfähige Angehörige oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger, die oder der Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so sind die Aufwendungen für längstens 26 Wochen beihilfefähig.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, in deren Haushalt keine weitere Person lebt, entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ wird durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 4“ und die Verweisung „§ 22 Abs. 3“ wird durch die Verweisung „§ 22 Abs. 5“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ wird durch die Verweisung „Absätzen 1, 2 und 3 Satz 2“ ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Soziotherapie von

a) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Neurologie, Nervenheilkunde, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychotherapie oder

b) einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 SGB V
verordnet worden ist und“.

b) In Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

12. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Aufwendungen für andere als in Absatz 1 genannte Fahrten sind nur beihilfefähig, wenn die Fahrt ärztlich verordnet ist und einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. Fahrten im Zusammenhang mit einer stationären Krankenhausbehandlung,
2. Fahrten zur Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn die Verlegung medizinisch zwingend erforderlich ist oder die Festsetzungsstelle der Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus vorher zugestimmt hat,
3. Fahrten im Zusammenhang mit einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn durch die vor- oder nachstationäre Behandlung eine andernfalls medizinisch gebotene stationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
4. Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Operation in einem Krankenhaus oder in einer Arztpraxis und Fahrten im Zusammenhang mit einer Vor- oder Nachbehandlung im Zusammenhang mit einer solchen Operation,
5. Fahrten zum Krankentransport in einem Krankenkraftwagen, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist,
6. Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Dialysebehandlung, einer ambulanten onkologischen Strahlentherapie, einer ambulanten parenteralen antineoplastischen Arzneimitteltherapie oder einer ambulanten parenteralen onkologischen Chemotherapie,
7. Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Krankenbehandlung von Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
 - a) die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ besitzen oder
 - b) die mindestens dem Pflegegrad 3 im Sinne des § 15 SGB XI zugeordnet sind,
8. in besonderen Ausnahmefällen Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Krankenbehandlung, wenn die Festsetzungsstelle das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles vorher anerkannt hat, und
9. Fahrten der Eltern zum Besuch ihres stationär untergebrachten Kindes, wenn der Besuch wegen des Alters des Kindes und aus medizinischen Gründen notwendig ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1, 3, 4 und 6 bis 8 sind nur die Aufwendungen für Fahrten zu oder von der nächstgelegenen Behandlungsmöglichkeit beihilfefähig. ³Abweichend von Satz 2 sind bei Vorliegen eines zwingenden Grundes Aufwendungen für Fahrten auch zu oder von einer anderen als der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit beihilfefähig.“

13. In § 27 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),“ durch die Verweisung „§ 55 BBesG“ ersetzt.

14. In § 28 werden nach den Worten „zur Verfügung steht“ die Worte „oder Aussicht auf Heilung nicht bietet“ eingefügt.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Enthält ein Gutachten nach § 49 Abs. 2 eine Empfehlung zur Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1, so bedarf es einer ärztlichen Verordnung nicht.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Enthält ein Gutachten nach § 49 Abs. 2 eine Empfehlung zur Durchführung einer Rehabilita-

tionsmaßnahme nach Absatz 1, so gelten die Voraussetzungen nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 als erfüllt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

16. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Aufwendungen für Fahrten, auch einer Begleitperson, im Zusammenhang mit einer Rehabilitationsmaßnahme nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 sind entsprechend § 26 Abs. 4 bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 200 Euro beihilfefähig.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

17. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Aufwendungen für häusliche Betreuung im Sinne des § 124 Abs. 2 SGB XI und Aufwendungen nach Satz 1 sind zusammen bis zu der in § 36 Abs. 3 SGB XI genannten Höhe beihilfefähig. ⁴§ 124 Abs. 3 SGB XI gilt entsprechend.“

b) In Absatz 7 wird die Angabe „Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

c) Es werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) ¹Eine nach Absatz 2 oder 5 gewährte Pauschalbeihilfe wird

1. während einer Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson (Absatz 8) für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr und
2. während einer vollstationären Kurzzeitpflege (Absatz 9) für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr

zur Hälfte weitergewährt. ²Maßgeblich für die Höhe der Pauschalbeihilfe nach Satz 1 ist der Betrag, der im Monat vor der Inanspruchnahme der Ersatzpflege oder der vollstationären Kurzzeitpflege gewährt wurde. ³Während einer Ersatzpflege und während einer vollstationären Kurzzeitpflege in den Jahren 2012 bis 2015 wird die Pauschalbeihilfe nach Satz 1 jeweils nur für bis zu vier Wochen im Kalenderjahr gewährt.

(11) Einer pflegebedürftigen Person, der Beihilfe nach § 34 Abs. 10 gewährt wird, wird daneben die Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 anteilig für die Tage gewährt, an denen sie sich in häuslicher Pflege befindet.“

18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Besteht eine Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI nicht, so sind die in Satz 2 genannten Aufwendungen bis zur Höhe des zwischen der Pflegeeinrichtung und der pflegebedürftigen Person vereinbarten Pflegesatzes beihilfefähig.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Beihilfeberechtigten mit Einnahmen bis zur Höhe des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9 zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 35 Abs. 1 NBesG in der Höhe des Betrages nach Anlage 7 NBesG und der allgemeinen Stellenzulage nach Nummer 1 Buchst. b der Anlage 9 NBesG in der Höhe des Betrages nach Anlage 10 NBesG

- a) mit einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 Prozent der Einnahmen,
- b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 25 Prozent der Einnahmen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dienstbezüge sind

1. die in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 NBesG genannten Bezüge ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag,
2. der Altersteilzeitzuschlag nach § 11 Abs. 3 oder § 66 NBesG und
3. der Zuschlag nach § 12 Abs. 3 NBesG.“

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die die Voraussetzungen des § 45 a SGB XI erfüllen, erhalten Beihilfe für Aufwendungen

1. für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Maßgabe des § 45 b SGB XI,
2. für verbesserte Pflegeleistungen nach Maßgabe des § 123 Abs. 2 bis 4 SGB XI und
3. für häusliche Betreuung im Sinne des § 124 Abs. 2 SGB XI.

²Die Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 3 und die Aufwendungen nach § 33 Abs. 1 sind zusammen bis zu der in § 123 SGB XI genannten Höhe beihilfefähig. ³§ 124 Abs. 3 SGB XI gilt entsprechend.

b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Aufwendungen für Leistungen niedrigschwelliger Betreuungsangebote im Sinne des § 45 c Abs. 3 SGB XI und niedrigschwelliger Entlastungsangebote im Sinne des § 45 c Abs. 3 und 3 a SGB XI sind nach Maßgabe des § 45 b Abs. 3 SGB XI beihilfefähig. ⁵Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die die Voraussetzungen des § 45 a SGB XI nicht erfüllen, erhalten nach Maßgabe des § 45 b Abs. 1 a SGB XI Beihilfe für Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen; Satz 4 gilt entsprechend.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Lebt eine pflegebedürftige Person in einer ambulant betreuten Wohngruppe im Sinne des § 38 a Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 SGB XI und wird ihr Beihilfe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 5 oder nach § 33 Abs. 1, 2 oder 5 gewährt, so ist der Betrag nach § 38 a Abs. 1 SGB XI beihilfefähig. ²Aufwendungen für die Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen sind nach Maßgabe des § 45 e SGB XI beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung entsprechende Leistungen zugesagt hat. ³Für die Jahre 2012 bis 2014 wird Beihilfe nach den Sätzen 1 und 2 nur Personen gewährt, denen Beihilfe nach § 33 Abs. 1, 2 oder 5 gewährt wurde.“

20. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 wird für Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege entsprechend § 34 Abs. 1 Beihilfe mit der Maßgabe gewährt, dass der Bemessungssatz 50 Prozent beträgt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

21. In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 11“ ersetzt.

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Aufwendungen für einen Impfausweis im Sinne des § 22 des Infektionsschutzgesetzes sind beihilfefähig.“

- b) In Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Sätze 3 und 5“ ersetzt.
23. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Entbindungspfleger“ die Worte „nach Maßgabe der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung oder nach dem entsprechenden Recht anderer Länder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
24. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 41

Erste Hilfe, Entseuchung, Organspende,
Gewebespende und Blutspende
zur Separation von Blutstammzellen
oder anderen Blutbestandteilen“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Benötigen Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige eine Organ- oder Gewebetransplantation oder eine Behandlung mit Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, so sind neben den Aufwendungen für Leistungen nach dem Zweiten Teil dieser Verordnung

1. bei einer postmortalen Organ- oder Gewebespende die Aufwendungen für die Vermittlung, die Entnahme, die Versorgung und den Transport des Organs oder des Gewebes sowie für die Organisation für die Bereitstellung des Organs oder des Gewebes zur Transplantation,
2. bei Lebendspenden
 - a) die Aufwendungen für Leistungen im Sinne des Zweiten Teils dieser Verordnung für eine Spenderin oder einen Spender eines Organs, von Gewebe oder von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen in entsprechender Anwendung des Zweiten Teils dieser Verordnung und
 - b) die Aufwendungen für die Erstattung von Verdienstausfall der Spenderin oder des Spenders und
3. die Aufwendungen für die Registrierung der oder des Beihilfeberechtigten oder der oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen für die Suche nach geeigneten Blutstammzellspenderinnen und Blutstammzellspendern im Zentralen Knochenmarkspender-Register

beihilfefähig.“

25. Nach § 41 wird der folgende § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Registrierung im klinischen Krebsregister

¹Der Dienstherr oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, die mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten betraut ist, beteiligt sich nach Maßgabe des Satzes 2 an den Kosten, die dem zuständigen klinischen Krebsregister für die Registrierung von Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen entstehen. ²Gezahlt werden

1. die fallbezogene Krebsregisterpauschale nach § 65 c Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und 6 SGB V und

2. die Meldevergütung nach § 65 c Abs. 6 Sätze 1 bis 5, 8 und 9 SGB V

in Höhe des Bemessungssatzes.“

26. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002, BGBl. I S. 3020, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006, BGBl. I S. 1466)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 34 und 35 NBesG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 38 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3 oder § 38 a Abs. 3“ ersetzt.

27. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

28. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „verschreibungspflichtige“ ein Komma und das Wort „apothekenpflichtige“ eingefügt.

- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für

1. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel,
2. Mund- und Rachentherapeutika, es sei denn, dass sie zur Behandlung von Pilzinfektionen oder von geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle oder zur Behandlung nach einem chirurgischen Eingriff im Hals-, Nasen- oder Ohrenbereich verordnet werden,
3. Abführmittel, es sei denn, dass sie
 - a) zur Behandlung von Erkrankungen in Zusammenhang mit Tumorleiden oder zur Behandlung von Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung oder
 - b) vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiattherapie oder Opioidtherapie oder in der Terminalphase verordnet werden,
4. Arzneimittel gegen Reisekrankheit, es sei denn, dass sie gegen Erbrechen bei einer Tumorthherapie oder bei anderen Erkrankungen verordnet werden, sowie
5. Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht.“

29. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 7 eingefügt:

„⁷Den Belegen über Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 33 bis 36 ist die Leistungszusage oder die Leistungsabrechnung der privaten oder sozialen Pflegeversicherung beizufügen, bei wiederkehrenden Leistungen nur bei der erstmaligen Beantragung.“

- b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Belege“ werden die Worte „sowie die Leistungszusage oder die Leistungsabrechnung nach Satz 7“ eingefügt.

30. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Nummer 3 wird das Wort „und“ angefügt.
- c) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. für eine familienorientierte Rehabilitation dem erkrankten Kind“.

31. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Beim zweiten Spiegelstrich erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Aufwendungen sind beihilfefähig bei Behandlung der Tendinosis calcarea, der Pseudarthrose, der Faziitis plantaris oder der therapierefraktären Achillodynie.“
- b) Der bisherige achte Spiegelstrich wird neuer vierter Spiegelstrich und wie folgt geändert:
Die Bezeichnung „Prostata-Hyperthermie-Behandlung“ wird durch die Bezeichnung „Hyperthermie-Behandlung“ ersetzt.

32. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlagenbezeichnung wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 12 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 und 5“ ersetzt.
- b) Der Nummer 2 wird die folgende Nummer 2.8 angefügt:
„2.8 Zusatzanforderungen bei Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing-Methode (EMDR)
Die Ärztin, der Arzt, die Therapeutin oder der Therapeut muss
1. im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der EMDR erworben haben oder
2. in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und in der EMDR erworben haben und mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens fünf abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit EMDR durchgeführt haben.
Die Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes oder an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.“
- c) Der Nummer 3 wird die folgende Nummer 3.6 angefügt:
„3.6 Zusatzanforderungen bei Anwendung der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing-Methode (EMDR)
Die Ärztin, der Arzt, die Therapeutin oder der Therapeut muss
1. im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der EMDR erworben haben oder
2. in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und in der EMDR erworben haben und mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens fünf abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten unter Supervision von

mindestens 10 Stunden mit EMDR durchgeführt haben.

Die Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes oder an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.“

33. Die Tabelle der Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die folgenden Medizinprodukte in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Medizinprodukt	Anwendungsfälle
„belAir® NaCl 0,9%“	Zur Verwendung als Trägerlösung bei Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten, wenn der Zusatz einer isotonen Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.
ISOMOL®	– Zur Behandlung der Obstipation in Zusammenhang mit Tumorerleiden, bei Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), bei Divertikulose, bei Divertikulitis, bei Mukoviszidose, bei neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase bei Patientinnen und Patienten ab Vollendung des 12. Lebensjahres, – zur Behandlung der Obstipation bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Kinderlax® elektrolytfrei	Zur Behandlung der Obstipation bei Kindern ab Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
Macrogol-ratiopharm flüssig Orange®	– Zur Behandlung der Obstipation in Zusammenhang mit Tumorerleiden, bei Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), bei Divertikulose, bei Divertikulitis, bei Mukoviszidose, bei neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase bei Patientinnen und Patienten ab Vollendung des 12. Lebensjahres, – zur Behandlung der Obstipation bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Microvisc® plus	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnitts.
Mosquito® med Läuse-Shampoo 10	Zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall bei Kindern vor Vollendung des 12. Lebensjahres und bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Medizinprodukt	Anwendungsfälle
MOVICOL® Junior aromafrei	<ul style="list-style-type: none"> — Zur Behandlung der Obstipation bei Kindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, — zur Behandlung der Koprostase bei Kindern ab Vollendung des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
myVisc Hyal 1.0	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnitts.
OPTYLURON NHS 1,0%	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnitts.
OPTYLURON NHS 1,4%	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnitts.
ParkoLax®	<ul style="list-style-type: none"> — Zur Behandlung der Obstipation in Zusammenhang mit Tumorerleiden, bei Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), bei Divertikulose, bei Divertikulitis, bei Mukoviszidose, bei neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase bei Patientinnen und Patienten ab Vollendung des 12. Lebensjahres, — zur Behandlung der Obstipation bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
VISMED® Synthetische Tränenflüssigkeit	Zur Anwendung bei Autoimmunerkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2]), bei Epidermolysis bullosa, bei okulärem Pemphigoid, bei Fehlen oder Schädigung der Tränenrüse, bei Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
VISMED® MULTI Synthetische Tränenflüssigkeit	Zur Anwendung bei Autoimmunerkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2]), bei Epidermolysis bullosa, bei okulärem Pemphigoid sowie bei Fehlen oder Schädigung der Tränenrüse, bei Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.“

- b) Die Medizinprodukte „BSS NL250/NL500“, „Dr. Deppe EndoStar®-Lavage“, „Globance® Lavage“, „Globance® Lavage Apfel“, „Jacutin® Pedicul Fluid“, „Laxatan® M“, „Macrogol 1 A Pharma“, „Macrogol AL“, „Macrogol Hexal“, „Macrogol Sandoz“, „Macrocol STADA“, „Visco HYAL 1.0“ und „Visco HYAL 1.4 +“ werden gestrichen.
- c) Bei den Medizinprodukten „HEALON GV“ und „Z-HYALIN“ wird jeweils die Angabe „™“ durch die Angabe „®“ ersetzt.
- d) Bei dem Medizinprodukt „Lubricano®“ werden die Worte „Steriles Gel“ gestrichen.
- e) Die Bezeichnung des Medizinprodukts „Pädiasalin® Inhalationslösung“ wird durch die Bezeichnung „Prädiasalin® 0,9%“ ersetzt.

34. Anlage 5 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 4 bis 6, 10 und 18 wird jeweils das Fußnotenzeichen „²⁾“ gestrichen.
 - b) In Nummer 15 werden die Fußnotenzeichen „¹⁰⁾“ gestrichen.
 - c) Die Fußnoten 2 und 10 werden gestrichen.
35. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende des letzten Spiegelstrichs wird nach dem Wort „Podologe“ der Punkt durch die Worte „oder Medizinische Fußpflegerin oder Medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:
 „— Behandlerin oder Behandler, die oder der nach § 124 SGB V zur Abgabe von Leistungen der Sprachtherapie zugelassen ist oder zugelassen werden kann.“
36. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter dem Buchstaben F wird das folgende Hilfsmittel alphabetisch eingefügt:
 „— Farberkennungsgerät (siehe Nummer 2)“.
 - bb) Unter dem Buchstaben H erhält der sechste Spiegelstrich folgende Fassung:
 „— Hörgerät (HdO-Gerät, Taschenggerät, Hörbrille, C.R.O.S.-Gerät, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik, IdO-Gerät) bis 1 500 Euro je Ohr einschließlich der Nebenkosten ggf. zuzüglich der Aufwendungen für eine medizinisch notwendige Fernbedienung; bei teilimplantiertem Knochenleitungs-Hörsystem gilt der Höchstbetrag für das schallaufnehmende Gerät. Höhere Aufwendungen für ein Hörgerät sind angemessen, soweit dieses notwendig ist, um bei Vorliegen mindestens einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten.“
 - cc) Unter dem Buchstaben I wird das folgende Hilfsmittel alphabetisch eingefügt:
 „— Inkontinenzvorlagen, saugende, nur bei Vorliegen mindestens einer mittleren Harn- oder Stuhlinkontinenz bis 40 Euro je Kalendermonat“.
 - dd) Unter dem Buchstaben M wird das folgende Hilfsmittel alphabetisch eingefügt:
 „— Matratzenzwischenbezug (Encasing), allergendicht, nur zur Sekundär- oder Tertiärprävention, auch für ein Partnerbett, bis 100 Euro je Bezug“.
 - ee) Dem Buchstaben N wird der folgende Spiegelstrich angefügt:
 „— Neurodermitis-Overall bis 80 Euro je Overall für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, wobei im Kalenderjahr Aufwendungen für zwei Overalls beihilfefähig sind“.
 - ff) Buchstabe P wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im vierten Spiegelstrich wird im Klammerzusatz die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - bbb) Der siebte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 „— Psoriasisiskamm“.
 - gg) Buchstabe S wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im siebten Spiegelstrich wird im Klammerzusatz die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- bbb) Im zwölften Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(LucRo)“ gestrichen.
- ccc) Im sechzehnten Spiegelstrich werden die Worte „Spreitzschale, Spreitzwagenaufsatz“ durch die Worte „Spreizschale, Spreizwagenaufsatz“ ersetzt.
- b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. Farberkennungsgeräte
- Aufwendungen für Farberkennungsgeräte sind beihilfefähig bei Vorliegen einer Erkrankung des Auges, die mit einer hochgradigen Sehbehinderung oder Blindheit verbunden ist. Eine hochgradige Sehbehinderung liegt vor, wenn die Sehschärfe maximal 5 Prozent und minimal 2 Prozent ($\text{Visus} \leq 0,05 = 1/20$ und $> 0,02 = 1/50$) beträgt. Blindheit liegt vor, wenn die Sehschärfe auf dem besseren Auge weniger als 2 Prozent ($\text{Visus} 0,02 = 1/50$) beträgt oder eine vergleichbare Störung vorliegt. Eine vergleichbare Störung liegt vor
- a) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,
- b) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,033 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,
- c) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 7,5° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,
- d) bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,
- e) bei einem großen Skotom im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und im 50° Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als die Hälfte ausgefallen ist,
- f) bei einer homonymen Hemianopsie, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt,
- g) bei einer bitemporalen oder binasalen Hemianopsie, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und ein Binokularesehen nicht besteht oder
- h) bei vollständigem Ausfall der Sehrinde (Rindenblindheit), wenn gleichzeitig eine visuelle Agnosie oder eine andere gnostische Störung vorliegt.“
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Betrag „512 Euro“ durch den Betrag „700 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „vier Jahre“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nummern 3 bis 3.4 werden Nummern 4 bis 4.4.
- e) Die neue Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
- „4.1 Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe
- Aufwendungen für die erstmalige Anschaffung einer Sehhilfe zur Verbesserung der Sehschärfe sind nur beihilfefähig, wenn eine schriftliche Verordnung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Augenheilkunde vorliegt. Bei einer Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung durch die Augenoptikerin oder den Augenoptiker sind bis zu 13 Euro beihilfefähig.
- Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind:
- Brillengläser,
 - Kontaktlinsen,
 - vergrößernde Sehhilfen.“
- f) In den neuen Nummern 4.1.2.1 und 4.1.2.2 wird jeweils die Angabe „3.1.1“ durch die Angabe „4.1.1“ ersetzt.
- g) In der neuen Nummer 4.1.3.1 Satz 2 werden die Angabe „3.1.1“ durch die Angabe „4.1.1“ und die Angabe „3.1.2“ durch die Angabe „4.1.2“ ersetzt.
- h) In der neuen Nummer 4.1.3.2 wird die Angabe „3.1.3.1“ durch die Angabe „4.1.3.1“ ersetzt.
- i) In den neuen Nummern 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5, 4.2.6 und 4.2.15 wird jeweils die Angabe „3.1“ durch die Angabe „4.1“ ersetzt.
37. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Unter dem Buchstaben F wird das Hilfsmittel „Farberkennungsgerät“ gestrichen.
- b) Unter dem Buchstaben G wird das folgende Hilfsmittel alphabetisch eingefügt:
- „– Gelenkexpander“.
38. Anlage 9 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird der Betrag „56,43 Euro“ durch den Betrag „66,75 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird der Betrag „3,74 Euro“ durch den Betrag „4,42 Euro“ ersetzt.
39. Anlage 10 Abschnitt I Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Leistungen in einer der folgenden Einrichtungen erbracht werden:
- Berlin
 - Charité-Universitätsmedizin Berlin, Brustzentrum
 - Dresden
 - Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden, Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Düsseldorf
 - Universitätsklinikum Düsseldorf, Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Frankfurt a. M.
 - Universitätsklinikum Frankfurt, Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Göttingen
 - Universitätsmedizin Göttingen, Brustzentrum, Gynäkologisches Krebszentrum

- Hamburg
 - Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Klinik und Poliklinik für Gynäkologie, Brustzentrum
- Hannover
 - Medizinische Hochschule Hannover
- Heidelberg
 - Universität Heidelberg, Institut für Humangenetik
- Kiel
 - Universitätsfrauenklinik Kiel
- Köln
 - Universitätsklinikum Köln, Zentrum Familiärer Brust- und Eierstockkrebs
- Leipzig
 - Universität Leipzig, Zentrum für Familiären Brust- und Eierstockkrebs
- München
 - Technische Universität München, Klinikum rechts der Isar, Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde
 - Ludwig-Maximilians-Universität München, Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde
- Münster
 - Universität Münster, Institut für Humangenetik

- Regensburg
 - Universität Regensburg, Institut für Humangenetik
- Tübingen
 - Universität Tübingen, Institut für Humangenetik, Universitätsfrauenklinik Tübingen
- Ulm
 - Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Würzburg
 - Universität Würzburg, Institut für Humangenetik“.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt

1. Artikel 1 Nrn. 15, 17 Buchst. c und Nr. 19 Buchst. c mit Wirkung vom 30. Oktober 2012,
2. Artikel 1 Nr. 17 Buchst. a, Nr. 18 Buchst. a, Nr. 19 Buchst. a und Nr. 38 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
3. Artikel 1 Nr. 20 mit Wirkung vom 1. März 2014,
4. Artikel 1 Nr. 17 Buchst. b und Nr. 19 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2015,
5. Artikel 1 Nr. 36 Buchst. e mit Wirkung vom 1. September 2016 und
6. Artikel 1 Nrn. 1, 2, 7 Buchst. b, Nrn. 13, 18 Buchst. b und c und Nr. 26 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 14. Juni 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Schneider

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Vom 12. Juni 2017

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 7. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2014 (Nds. GVBl. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung

„Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt“.

b) In Absatz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„In der Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind die Leistungen mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:“.

2. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Einzelheiten der Ausbildung, Laufbahnprüfung

(1) ¹Die Einzelheiten der Ausbildung und die Laufbahnprüfung im Vorbereitungsdienst nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 richten sich nach § 7 Abs. 3 Sätze 1 bis 3, § 9 Abs. 1 bis 4 Satz 1 und den §§ 10 bis 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (APOhDArchiv) vom 24. November 2016 (StAnz. Hessen S. 1614) sowie den Absätzen 2 bis 4. ²Die Einzelheiten der Module im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 APOhDArchiv ergeben sich für die berufspraktischen Studien und die Transferphase aus der Anlage und für die Fachstudien aus dem Modulhandbuch nach § 7 Abs. 3 APOhDArchiv (Anlage 2 der Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg — Hochschule für Archivwissenschaft vom 8. März 2013, StAnz. Hessen S. 567).

(2) ¹Betreuende Mitarbeiterin oder betreuender Mitarbeiter im Ausbildungsarchiv im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 4 APOhDArchiv ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter. ²Für bestandene Modulprüfungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 27 bis 30 Stunden. ⁴Die berufspraktischen Studien umfassen vier Module und 42 ECTS-Punkte. ⁵Der Vorbereitungsdienst umfasst insgesamt 122 ECTS-Punkte.

(3) ¹Die Modulprüfungen der berufspraktischen Studien werden am Landesarchiv abgelegt. ²Die oder der jeweilige Modulverantwortliche stellt die Prüfungsaufgaben. ³Sie oder er und eine weitere vom Landesarchiv aus dem Kreis der Modulverantwortlichen bestimmte Person bewerten die Prüfungsleistung. ⁴Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so gilt der Mittelwert; es wird nach § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 APOhDArchiv gerundet. ⁵Beträgt die Abweichung bei einer schriftlichen Prüfungsleistung drei oder mehr Punkte, so bestimmt das Landesarchiv eine weitere Person aus dem Kreis der Modulverantwortlichen. ⁶Diese kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(4) Besteht eine Modulprüfung der berufspraktischen Studien aus mehreren Prüfungsteilen, so gehen die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen zu gleichen Teilen in die Punktzahl der Bewertung der Prüfungsleistung ein; es wird nach § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 APOhDArchiv gerundet.“

3. § 30 wird gestrichen.

4. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Übergangsvorschriften

Für Referendarinnen und Referendare, die sich am 1. Januar 2017 im Vorbereitungsdienst befinden, sind die §§ 29 und 30 sowie die Anlage zu § 29 Satz 2 dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Runden nach § 17 Abs. 3 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst in Hessen vom 14. Dezember 2012 (StAnz. Hessen 2013 S. 26), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2013 (StAnz. Hessen S. 1591), richtet.“

5. Die Anlage (zu § 29 Satz 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung „Anlage (zu § 29 Satz 2)“ wird durch die Bezeichnung „Anlage (zu § 29 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.

b) In allen Modulen wird jeweils in Nummer 9 die Verweisung „§ 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst in Hessen“ durch die Verweisung „§ 18 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 12. Juni 2017

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

**Änderung
der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung
und der Ministerien in Niedersachsen**

Die Landesregierung hat am 13. Juni 2017 die nachstehenden Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juli 2016 (Nds. GVBl. S. 158), beschlossen:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatskanzlei übersendet die Vorlagen an die Ministerinnen und Minister.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Besprechungen, die Besprechungsniederschrift und die vorbereitenden Sitzungsunterlagen sind vertraulich.“
2. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Niederschrift einschließlich der Kabinettsvorlagen und die vorbereitenden Sitzungsunterlagen sind vertraulich.“
3. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 64 des Niedersächsischen Beamtengesetzes“ durch die Verweisung „§ 36 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 23 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die Staatskanzlei veröffentlicht das Stimmverhalten der Landesregierung im Bundesrat und im Europakammerverfahren. ²Die die einheitliche Stimmabgabe vorbereitenden Unterlagen und Vermerke einschließlich der Unterlagen zu den Ausschussberatungen und des Stimmbogens sind vertraulich. ³Satz 2 gilt für Sitzungen des Vermittlungsausschusses entsprechend.“
5. Dem § 26 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Der bei der Vorbereitung von Veröffentlichungen und Mitteilungen an die Presse anfallende Schriftverkehr ist vertraulich.“
6. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Regierungschefs“ durch die Worte „Regierungschefinnen und Regierungschefs“ ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Die Landesregierung wirkt in überregionalen Angelegenheiten mit den anderen Ländern untereinander und mit dem Bund zusammen. ²Dies geschieht unter anderem regelmäßig in Konferenzen der Regierungschefinnen und Regierungschefs (MPK), Besprechungen der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, Konferenzen und Besprechungen der Fachministerinnen und Fachminister oder in Konferenzen und Besprechungen der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien oder der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder — auch mit dem Bund. ³Besprechungsniederschriften und vorbereitende Sitzungsunterlagen sind vertraulich.

(3) Die Staatskanzlei leitet das Protokoll über die Besprechung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder an den Landtag und an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung sowie an die Fraktionen im Landtag weiter.“
7. In § 42 Abs. 3 werden die Worte „Hauptstaatsarchiv in Hannover“ durch die Worte „Landesarchiv — Standort Hannover —“ ersetzt.
8. Dieser Beschluss tritt am 13. Juni 2017 in Kraft.

Hannover, den 13. Juni 2017

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Weil

**Bekanntmachung
der Änderungen der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages**

Vom 15. Juni 2017

Der Landtag hat in seiner 131. Sitzung am 13. Juni 2017 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 505), mit Wirkung vom 1. September 2017 wie folgt beschlossen:

1. In § 45 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „fordert“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
2. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eingaben an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident an den Petitionsausschuss. ²Abweichend von Satz 1 überweist sie oder er Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 an den für deren Beratung zuständigen Ausschuss. ³Dies gilt auch für zunächst nach Satz 1 überwiesene Eingaben, wenn nachträglich ein den Gegenstand der Eingabe betreffender Gesetzentwurf oder selbstständiger Antrag zur Ausschussberatung überwiesen worden ist.“

3. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Behandlung im Ausschuss

(1) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt für jede dem Petitionsausschuss überwiesene Eingabe zwei Ausschussmitglieder, die für die Berichterstattung zuständig sind. ²Von diesen muss ein Mitglied einer Fraktion angehören, die die Landesregierung trägt, und ein Mitglied einer anderen Fraktion. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll.

(2) ¹Auf Ersuchen der Einsenderin oder des Einsenders kann die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe auf einer Internetseite des Landtages veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen (öffentliche Eingabe), wenn der Petitionsausschuss dies empfiehlt. ²Die Veröffentlichung setzt voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. ³Die Mitzeichnung wird für sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

(3) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder können sich mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. ²Der Ausschuss kann einzelnen anderen Ausschussmitgliedern auf deren Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten. ³Die Landesregierung ist von der Unterrichtsabsicht in Kenntnis zu setzen.

(4) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder schlagen dem Petitionsausschuss gemeinsam oder gesondert einen bestimmten Beschluss über die Eingabe (§ 52) vor. ²Der Petitionsausschuss kann eine Stel-

lungnahme anderer Ausschüsse einholen. ³Er kann die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anhören. ⁴Die Einsenderin oder der Einsender ist mündlich anzuhören, wenn eine öffentliche Petition von mindestens 5 000 Personen elektronisch mitgezeichnet wurde.

(5) ¹Der Petitionsausschuss soll seine Beschlussempfehlung (§ 52) so rechtzeitig vorlegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang abschließend beschließen kann. ²Kann der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann, so haben die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder den Petitionsausschuss über die Gründe zu informieren.

(6) ¹Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beratungsmaterial an alle Mitglieder der für die Beratung zuständigen Ausschüsse und an die Landesregierung verteilt. ²Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.“

4. In § 52 Abs. 3 wird das Wort „Anträgen“ durch die Worte „selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1“ ersetzt.

5. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Beschlüsse“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Beschlüsse des Landtages über öffentliche Eingaben teilt die Präsidentin oder der Präsident auch auf einer Internetseite des Landtages mit.“

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Der Petitionsausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Der Bericht wird als Landtagsdrucksache verteilt.“

6. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, dies gilt nicht für die Behandlung von öffentlichen Eingaben sowie Eingaben zu Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

7. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

Hannover, den 15. Juni 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Bekanntmachung
über die Höhe der Grundentschädigung
der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2016 (Nds. GVBl. S. 160), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 5 NAbgG wird die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, wenn der Landtag die Anpassung bestätigt.

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat dem Präsidenten des Landtages nach § 6 Abs. 4 Satz 3 NAbgG mitgeteilt, dass sich der für die Anpassung der Grundentschädigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 NAbgG zugrunde zu legende Nominallohnindex für Niedersachsen in der Zeit vom 31. Dezember 2015 bis zum 31. Dezember 2016 um 1,9 % erhöht hat. Der Landtag hat mit Beschluss vom 14. Juni 2017 die daraus folgende Anpassung der Grundentschädigung um 1,9 % bestätigt.

Ab dem 1. Juli 2017 beträgt die Grundentschädigung der Abgeordneten nach § 6 Abs. 1 NAbgG damit 6 809,85 Euro.

Hannover, den 15. Juni 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten